Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5723

17. 11. 89

Sachgebiet 224

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2583 —

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“

A. Problem

Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts als endgültige Organisationsform für das „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ in Bonn.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung einer bundesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die rechtsfähige Stiftung löst die im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern seit 1. März 1986 bestehende unselbständige Stiftung gleichen Namens ab.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Baukosten: 90 Mio. DM (Einzelplan 25 BMBau)

Voraussichtliche jährliche Unterhaltungskosten in der Betriebsphase: 7 Mio. DM (Einzelplan 06 BMI)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2583 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	**Neumann (Bremen)**	**Duve**	**Lüder**	**Frau Dr. Vollmer**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" — Drucksache 11/2583 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"	**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"	**Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**
§ 1	§ 1
Errichtung und Rechtsform	unverändert
Unter dem Namen „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.	
§ 2	§ 2
Stiftungszweck	unverändert
(1) Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland im geteilten Deutschland einschließlich der Vor- und Entstehungsgeschichte darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.	
(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere:	
1. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung,	
2. wechselnde Sonderausstellungen, Vorträge, Seminare, Filmvorführungen,	
3. Einrichtung und Unterhaltung eines Informationszentrums, einer Bibliothek und einer Dokumentationsstelle,	
4. Veröffentlichungen,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
5. Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen der Stiftung.	
§ 3 **Unterstützung durch das Bundesarchiv** Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt.	§ 3 unverändert
§ 4 **Stiftungsvermögen** (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über. (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts. (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. (4) Erträgnisse des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.	§ 4 unverändert
§ 5 **Satzung** Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.	§ 5 unverändert
§ 6 **Organe der Stiftung** Organe der Stiftung sind 1. das Kuratorium, 2. der Direktor, 3. der wissenschaftliche Beirat, 4. der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen.	§ 6 unverändert
§ 7 **Kuratorium** (1) Das Kuratorium besteht aus *achtzehn stimmberechtigten und fünf beratenden* Mitgliedern.	§ 7 **Kuratorium** (1) Das Kuratorium besteht aus **23** Mitgliedern.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Je sechs *der stimmberechtigten* Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag, von der Bundesregierung und vom Bundesrat, *die beratenden Mitglieder vom Bundesrat* entsandt. *Die Entsendung durch den Bundesrat erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.* Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen.	(2) Je sechs Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag **und** von der Bundesregierung, **elf Mitglieder** vom Bundesrat entsandt. **Die vom Deutschen Bundestag entsandten Mitglieder müssen Abgeordnete sein; sie und die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder verfügen über je zwei Stimmen. Von den Mitgliedern, die der Bundesrat entsendet, verfügt ein Mitglied, das der Bundesrat bestimmt, über zwei Stimmen, die anderen haben je eine Stimme.** Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen.
(3) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied abberufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu entsenden.	(3) unverändert
(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit im Kuratorium den Ausschlag.	(4) unverändert
(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Grundzüge der Programmgestaltung für das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung, den Haushaltsplan sowie bedeutsame Personalentscheidungen. Es überwacht die Tätigkeit des Direktors; der Direktor hat hierzu im Kuratorium zu berichten.	(5) unverändert
(6) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Direktor, der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates und der Vorsitzende des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Kuratorium kann Vertreter der Stadt Bonn zu den Sitzungen einladen.	(6) unverändert
(7) Das Nähere regelt die Satzung.	(7) unverändert
§ 8 **Wissenschaftlicher Beirat**	§ 8 unverändert
(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu fünfundzwanzig Sachverständige an. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums kann an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates teilnehmen.	
(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor.	
(3) Das Nähere regelt die Satzung.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 9 **Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen**	§ 9 unverändert
(1) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen besteht aus bis zu einundzwanzig Vertretern gesellschaftlicher Gruppen, unter anderem aus Vertretern von Religionsgesellschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.	
(2) Das Kuratorium stellt fest, welche gesellschaftlichen Gruppen zur Entsendung eines Vertreters in den Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berechtigt sind. Es beruft die Mitglieder des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig. Die entsendungsberechtigten Stellen können dem Kuratorium die Abberufung vorschlagen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so kann die entsendungsberechtigte Stelle ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter benennen.	
(3) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berät das Kuratorium und den Direktor.	
(4) Das Nähere regelt die Satzung.	
§ 10 **Direktor**	§ 10 unverändert
(1) Der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht das Kuratorium zuständig ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.	
(2) Der Direktor wird vom Kuratorium nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen berufen.	
§ 11 **Ehrenamtliche Tätigkeit**	§ 11 unverändert
Die Mitglieder des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Beirates und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.	
§ 12 **Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung**	§ 12 unverändert
(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.	
(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen. Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 13 **Berichterstattung** Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre Tätigkeit vor.	§ 13 **Berichterstattung** Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre **bisherige** Tätigkeit **und ihre Vorhaben** vor.
§ 14 **Beschäftigte** (1) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten der Stiftung werden mit Ausnahme des Direktors vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt, soweit nicht die Befugnis zur Ernennung durch die Satzung dem Direktor übertragen ist. (2) Oberste Dienstbehörde für die Beamten der Stiftung ist das Kuratorium. § 187 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt. (3) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.	§ 14 unverändert
§ 15 **Freier Eintritt, Gebühren** (1) Der Eintritt in das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist frei. (2) Die Stiftung kann Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und für besondere Veranstaltungen erheben. (3) Das Nähere regelt die Satzung.	§ 15 unverändert
§ 16 **Dienstsiegel** Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.	§ 16 unverändert
§ 17 **Übergang von Rechten und Pflichten** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung sämtliche Rechte und Pflichten über, welche die Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" übernommen hat. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsverträge der bei der unselbständigen Stiftung beschäftigten Arbeitnehmer. Erster Direktor der Stiftung wird der Direktor der unselbständigen Stiftung.	§ 17 unverändert

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe *B 3* wird nach der Amtsbezeichnung *„Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris"* die Amtsbezeichnung *„Direktor* und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe **B 5** wird nach der Amtsbezeichnung **„Generaldirektor und Professor der staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz"** die Amtsbezeichnung **„Generaldirektor** und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Neumann (Bremen), Duve, Lüder und Frau Dr. Vollmer

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. In der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1989 war die Federführung zunächst dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau übertragen worden. Zur Mitberatung wurde der Gesetzentwurf weiter an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 GO, überwiesen.

   Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben beide einstimmig empfohlen, § 7 in den Absätzen 1 und 2 wie folgt zu fassen:

   „(1) Das Kuratorium besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern.

   (2) Je sechs Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung, elf Mitglieder vom Bundesrat entsandt. Die vom Deutschen Bundestag und die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder verfügen über je zwei Stimmen. Von den Mitgliedern, die der Bundesrat entsendet, verfügt ein Mitglied, das der Bundesrat bestimmt, über zwei Stimmen, die anderen haben je eine Stimme. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen."

   Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat weiter einstimmig empfohlen, in Artikel 2 die Besoldungsgruppe B 3 durch die Besoldungsgruppe B 5 mit der entsprechenden Textanpassung zu ersetzen.

   Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf abgelehnt.

   Der Haushaltsausschuß hat zugleich einvernehmlich die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Bundeshaushalt gemäß § 96 der Geschäftsordnung unter dem Vorbehalt festgestellt, daß der federführende Ausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltswirksamen Auswirkungen empfiehlt. Er hat diese Feststellung, die er dem zunächst federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gegenüber abgegeben hatte, mit der Maßgabe gegenüber dem dann federführenden Innenausschuß aufrechterhalten, daß die für den Direktor maßgebliche Besoldungsgruppe nicht angehoben wird. Andernfalls hat er eine erneute Befassung nach § 96 GO reklamiert.

   Schließlich hat der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen gegen eine Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.

2. Im Laufe der Beratungen im Innenausschuß sind drei Anträge gestellt worden:

2.1 Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben folgenden Antrag gestellt:

‚1. § 7 Abs. 1 und 2 sind wie folgt neu zu fassen:

„(1) Das Kuratorium besteht aus 23 Mitgliedern.

(2) Je sechs Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung, elf Mitglieder vom Bundesrat entsandt. Die vom Deutschen Bundestag entsandten Mitglieder müssen Abgeordnete sein; sie und die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder verfügen über je zwei Stimmen. Von den Mitgliedern, die der Bundesrat entsendet, verfügt ein Mitglied, das der Bundesrat bestimmt, über zwei Stimmen, die anderen haben je eine Stimme. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen."

2. In Artikel 2 wird die Besoldungsgruppe B 3 durch die Besoldungsgruppe B 5 mit der entsprechenden Textanpassung ersetzt.'

Sie haben damit, was die Nummer 1 des Antrags angeht, die Empfehlungen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft und des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der zusätzlich auch eine positive Empfehlung zu Nummer 2 des Antrags ausgesprochen hat, aufgenommen.

2.2 Die Fraktion DIE GRÜNEN hat folgenden Antrag gestellt:

„In § 7 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

(1) Das Kuratorium besteht aus zweiundzwanzig Mitgliedern.

(2) Nummer 1: Elf der Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag entsandt. Jede der im Bundestag vorhandenen Fraktionen soll vertreten sein.

Nummer 2: Die Länder entsenden je ein Mitglied.

Nummer 3: Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein/e Stellvertreter/in zu benennen."

Der Antrag enthielt folgende Begründung:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat mit föderalistischem Aufbau. Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist somit immer auch die Geschichte der Gesamtheit der einzelnen Bundesländer.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Stiftung als „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" muß daher die Länder, — bei denen nach der Aufgabenverteilung des GG ohnehin die Kulturhoheit liegt —, in entsprechender Weise berücksichtigen. Das gilt auch für die Besetzung von Organen der Stiftung, wie etwa des Kuratoriums, was jedoch im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht der Fall ist. Aus den oben genannten Gründen besteht auch kein Anlaß, die Bundesregierung im Kuratorium mit Sitz und Stimme zu versehen.

Dem Bundesrat ist in seiner Auffassung zuzustimmen, daß der Kulturhoheit der Länder nach dem Grundgesetz nur dann Rechnung getragen ist, wenn die Länder nicht über das Bundesorgan „Bundesrat" vertreten sind, sondern jedes Land selbst eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in in das Kuratorium entsendet. Letztlich ist bei der Wahl der vom Deutschen Bundestag zu entsendenden Mitgliedern den dortigen politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, was die Vertretung jeder Fraktion unumgänglich macht."

2.3 Der Antrag der Fraktion der SPD beinhaltete folgende Änderungswünsche:

§ 2 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland im geteilten Deutschland einschließlich der Vor- und Entstehungsgeschichte auch vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln."

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten die Fassung:

„(1) Das Kuratorium besteht aus 23 Mitgliedern.

(2) Der Deutsche Bundestag entsendet 6 Abgeordnete mit doppeltem Stimmrecht bei Abstimmungen. Die Bundesregierung entsendet ebenfalls 6 Mitglieder mit doppeltem Stimmrecht. Den Bundesrat vertreten 11 Mitglieder, von denen ein Mitglied doppeltes Stimmrecht und die übrigen einfaches Stimmrecht haben."

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten die Fassung:

„(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 25 Sachverständige an. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so ist der Wissenschaftliche Beirat berechtigt, dem Kuratorium ein neues Mitglied vorzuschlagen. Der Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums kann als Gast an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist mitverantwortlich für die wissenschaftliche Grundkonzeption der Ausstellungen, der Publikationen, der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen. Er berät das Kuratorium bei den in § 7, 5 aufgeführten grundsätzlichen Fragen. Nicht in den Sitzungen beschlossene Empfehlungen einzelner Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen auf Verlangen vom Vorsitzenden dem Direktor mitgeteilt werden."

§ 9 Abs. 3 erhält die Fassung:

„(3) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berät das Kuratorium und den Direktor aufgrund der Ergebnisse seiner Sitzungen. Nicht in den Sitzungen beschlossene Empfehlungen einzelner Mitglieder des Arbeitskreises sollen auf Verlangen vom Vorsitzenden dem Direktor mitgeteilt werden."

§ 13 erhält die Fassung:

„§ 13

Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor."

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" bedarf in einigen Punkten einer Präzisierung und inhaltlichen Umgestaltung.

In § 2 Abs. 1 ist auf die Darstellung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft besonderer Wert zu legen, weil nur auf diesem Hintergrund wichtige Aspekte des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden können.

In § 7 Abs. 1 und 2 ist die in Abstimmung mit den Ländern vereinbarte Anzahl der Vertreter von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung genannt. Es wird ausdrücklich festgehalten, daß der Deutsche Bundestag zu seiner Vertretung Abgeordnete entsenden muß.

Mit der Neuformulierung von § 8 Abs. 1 und 2 soll die Bedeutung des Wissenschaftlichen Beirats gestärkt werden. Wurde seine Sachkompetenz bislang nur unzureichend gewürdigt, so wird jetzt seine Stellung gegenüber dem Kuratorium hervorgehoben, indem ihm Mitverantwortung bei der wissenschaftlichen Grundkonzeption für die Arbeit des Museums zuerkannt wird. Der Beirat soll außerdem ein Vorschlagsrecht bei der Benennung neuer Mitglieder erhalten. Auch soll den Mitgliedern ermöglicht werden, ein Minderheitenvotum über den Vorsitzenden an den Direktor weiterleiten zu können. Eine solche Möglichkeit

soll durch die Umformulierung von § 9 Abs. 3 ebenfalls dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen offenstehen.

In § 13 soll festgehalten werden, daß der Bericht der Stiftung „Haus der Geschichte" nicht nur die geleistete Arbeit beschreibt, sondern auch über die künftigen Vorhaben informiert.

In der Einzelabstimmung über die Anträge wurde § 2 Abs. 1 des Antrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 wurde der Antrag der Koalitionsfraktionen zu Nummer 1 einstimmig bei 2 Enthaltungen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen. Damit war dem Antrag der Fraktion der SPD dazu entsprochen sowie der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN dazu bis auf den Satz des Antrags: „Jede der im Bundestag vertretenen Fraktionen soll vertreten sein." erledigt. Der Ausschuß lehnt diesen Satz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN ab.

§ 8 Abs. 1 und 2 des Antrags der Fraktion der SPD lehnte der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ab. § 9 Abs. 3 des Antrags gelangte nicht zur Abstimmung, weil der Hinweis in der Begründung des Gesetzentwurfs insoweit für ausreichend gehalten wurde. Schließlich hat der Ausschuß einstimmig § 13 in der von der Fraktion der SPD beantragten Fassung angenommen.

Nummer 2 des Antrags der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuß sodann mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN angenommen.

3. In der Schlußabstimmung hat der Innenausschuß dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1989 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD mehrheitlich zugestimmt.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf im Prinzip zugestimmt. Wegen der Begründung wird auf Drucksache 11/2583 Bezug genommen.

Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, die für das Kuratorium geltenden Vorschriften dahin zu ändern, daß die vom Deutschen Bundestag entsandten 6 Mitglieder Abgeordnete sein müssen. Der Ausschuß ist im Hinblick auf die Benennung der 6 Mitglieder der Auffassung, daß diese aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Parlament vorgenommen werden muß. Insoweit ist er den Wünschen der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN, die jede Fraktion im Kuratorium vertreten sehen wollen, nicht gefolgt. Die Pluralität sieht der Ausschuß über das Kuratorium, über den Wissenschaftlichen Beirat und über den Arbeitskreis gesellschaftliche Gruppen gewährleistet.

Der Ausschuß hat weiter beschlossen, den Direktor in Abänderung von Artikel 2 des Gesetzentwurfes in die Besoldungsgruppe B 5 einzustufen, weil er eine Gleichbehandlung mit dem Direktor des Deutschen Historischen Museums für richtig hält. Dies ist seitens der Fraktion der SPD als weder dem Amt noch dem Amtsinhaber adäquat angesehen worden. Dieser Regelung hat auch die Fraktion DIE GRÜNEN nicht zugestimmt.

Einvernehmen bestand im Ausschuß darüber, daß die Stiftung alle zwei Jahre einen öffentlichen Bericht nicht nur über ihre — bisherige — Tätigkeit, sondern auch über ihre Vorhaben vorlegen soll.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Neumann (Bremen) **Duve** **Lüder** **Frau Dr. Vollmer**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333